



Brüssel, den 2. Juli 2021
(OR. en)

10267/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0145(COD)**

CODEC 995
CODIF 24
EF 218
ECOFIN 655
CONSOM 143
IA 124

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union
(Kodifizierung) (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Juli 2020 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 2. Dezember 2020 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Die Europäische Zentralbank hat am 3. Dezember 2020 ihre Stellungnahme abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat am 23. Juni 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 10366/20 + ADD 1.

² ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 43-46.

³ Dok. 5717/21.

⁴ Dok. 10104/21.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 34/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
